



Brüssel, den 18. November 2022  
(OR. en)

14477/22

LIMITE

CYBER 353  
JAI 1430  
DATAPROTECT 303  
MI 799  
CSC 505  
CSCI 163  
CODEC 1686  
IA 179

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0272(COD)**

---

---

**VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14680/22, 12429/22 + ADD 1-6
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/102 – Fortschrittsbericht

---

Der Vorsitz hat einen Fortschrittsbericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 erstellt, um über die bisherigen Arbeiten der Vorbereitungsgruppen des Rates und den Stand der Beratungen über den Vorschlag Bericht zu erstatten.

Der Vorsitz hat diesen Bericht der Horizontalen Gruppe „Fragen des Cyberraums“ in ihrer Sitzung vom 18. November 2022 vorgelegt.

## EINLEITUNG

1. Am 15. September 2022 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 angenommen. Die Idee dazu wurde erstmals von Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union im September 2021 vorgebracht und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2022 zur Entwicklung der Cyberabwehr der Europäischen Union aufgegriffen, in denen die Kommission aufgefordert wurde, bis Ende 2022 gemeinsame Anforderungen der EU an die Cybersicherheit vernetzter Geräte vorzuschlagen. Zuvor wurde in den Schlussfolgerungen des Rates zur Cybersicherheit vernetzter Geräte vom 2. Dezember 2020 unterstrichen, wie wichtig es ist zu bewerten, ob langfristig horizontale Rechtsvorschriften, in denen auch die Bedingungen für das Inverkehrbringen festgelegt werden, notwendig sind, um alle einschlägigen Aspekte der Cybersicherheit vernetzter Geräte, wie Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, anzugehen.
2. Mit diesem Vorschlag, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, sollen die wesentlichen Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen in allen Mitgliedstaaten harmonisiert und sich überschneidende Anforderungen, die sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften ergeben, vermieden werden. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Lücken in den geltenden Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit zu schließen, indem dafür gesorgt wird, dass Produkte mit digitalen Elementen wie die Produkte des Internets der Dinge, etwa vernetzte Heimkameras, Kühlschränke, Fernsehgeräte, Spielzeug und nicht eingebettete Software, in der gesamten Lieferkette und während ihres gesamten Lebenszyklus sicher sind. Ferner wird damit näherer Aufschluss über die Verknüpfungen mit bestehenden Rechtsvorschriften gegeben und dazu beigetragen, die geltenden Rechtsvorschriften kohärenter zu gestalten. Schließlich wird den Nutzern ermöglicht, die Cybersicherheit bei der Auswahl und Nutzung von Produkten mit digitalen Elementen zu berücksichtigen.

3. Mit diesem Vorschlag wird insbesondere Folgendes festgelegt:
- Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten mit digitalen Elementen, um die Cybersicherheit solcher Produkte zu gewährleisten;
  - grundlegende Anforderungen an die Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Produkten mit digitalen Elementen sowie Pflichten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese Produkte hinsichtlich der Cybersicherheit;
  - grundlegende Anforderungen an die von den Herstellern festgelegten Verfahren zur Behandlung von Schwachstellen, um die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, sowie Pflichten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese Verfahren; und
  - Vorschriften für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der oben genannten Vorschriften und Anforderungen.

#### **STAND DER BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

4. Die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ hat die Beratungen über den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 21. September 2022 nach allgemeinen Erläuterungen der Kommission aufgenommen. Danach hat die Gruppe in ihrer Sitzung vom 28. September 2022 die Folgenabschätzung erörtert. Mehrere Mitgliedstaaten legten Prüfungsvorbehalte ein, um die Folgenabschätzung weiter analysieren zu können.
5. Die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ ist den gesamten Wortlaut des Verordnungsvorschlags in ihren Sitzungen vom 5., 12., 19. und 26. Oktober 2022 durchgegangen. Bei dieser Durchsicht konnten die Mitgliedstaaten die Kommission um ausführliche Erläuterungen zu allen Artikeln und Anhängen der vorgeschlagenen Verordnung ersuchen, die sie dann auch erhalten haben.

6. Darüber hinaus hat die Kommission in der Sitzung der Horizontalen Gruppe „Fragen des Cyberraums“ vom 9. November 2022 die Produkthaftungsvorschriften in der Union umfassend erläutert und ist dabei vor allem auf einen kürzlich veröffentlichten Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte und die Wechselwirkung zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und den Produkthaftungsvorschriften der Union eingegangen.
7. Auf Ersuchen des Vorsitzes und aufgrund des von den Mitgliedstaaten geäußerten Interesses hat die Kommission am 13. Oktober 2022 einen Online-Workshop zum neuen Rechtsrahmen durchgeführt, um die Struktur und die grundlegenden Elemente des neuen Rechtsrahmens für die Produktvorschriften der EU, der als Grundlage für die vorgeschlagene Verordnung dient, zu erläutern. Darüber hinaus hat die Kommission genauer ausgeführt, inwieweit die vorgeschlagene Verordnung von dem neuen Rechtsrahmen abweicht.
8. Der Rat hat am 17. Oktober 2022 Schlussfolgerungen des Rates zur Sicherheit der IKT-Lieferketten angenommen. Darin wird die vorgeschlagene Verordnung als wichtiges Rechtsinstrument begrüßt, um die sichere Entwicklung von Produkten mit digitalen Elementen voranzubringen und dafür zu sorgen, dass die Cybersicherheit im gesamten Lebenszyklus von Produkten mit digitalen Elementen berücksichtigt wird. Zudem hat der Rat darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Verordnung das Potenzial hat, einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der IKT-Lieferketten zu leisten, und zu konstruktiven Verhandlungen über die vorgeschlagene Verordnung und zu ihrer raschen Annahme ermutigt.
9. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat am 9. November 2022 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben<sup>1</sup>.
10. In den Sitzungen der Horizontalen Gruppe „Fragen des Cyberraums“, die der Durchsicht der vorgeschlagenen Verordnung gewidmet waren, haben die Mitgliedstaaten die vorgeschlagene Verordnung insgesamt als angemessen gewürdigt und generell ihre allgemeinen Ziele unterstützt. Die horizontale Dimension wurde von mehreren Mitgliedstaaten als wichtiger Aspekt der vorgeschlagenen Verordnung hervorgehoben.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme 8/2022 des EDSB.

11. In den Beratungen haben die Mitgliedstaaten um weitere Präzisierungen zum Anwendungsbereich des Vorschlags gebeten. Dabei ging es vor allem um die Frage, inwieweit Software-as-a-Service abgedeckt ist und wie weit der Ausschluss aus dem Anwendungsbereich von Produkten, die ausschließlich für Zwecke der nationalen Sicherheit und militärische Zwecke entwickelt werden, reicht. Ferner haben die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass die Kategorisierung kritischer Produkte eingehend erörtert werden sollte. Sie betonten zudem, dass Klarheit in Bezug auf die Wechselwirkung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften wie der NIS-2-Richtlinie oder dem Rechtsakt zur Cybersicherheit geschaffen werden muss. Mehrere Mitgliedstaaten haben außerdem hervorgehoben, dass einige der in der vorgeschlagenen Verordnung verwendeten Begriffe präzisiert werden müssen.
12. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten eine genaue Bewertung der Belastung gefordert, die sich aus den Verpflichtungen im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung für kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen ergibt, die von der vorgeschlagenen Verordnung erfasste Produkte mit digitalen Elementen entwickeln und herstellen. Einige Mitgliedstaaten äußerten den Wunsch nach einer genauen Prüfung der vorgeschlagenen Beschränkung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen auf die erwartete Produktlebensdauer oder auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inverkehrbringen eines Produkts auf dem Binnenmarkt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
13. Zudem wurde bei den Debatten in den der Durchsicht gewidmeten Sitzungen deutlich, dass über die Rolle und die Aufgaben, die für die ENISA vorgesehen sind, weiter beraten werden sollte.
14. Im Anschluss an die Beratungen in der Horizontalen Gruppe ersuchte der Vorsitz die Mitgliedstaaten, schriftliche Bemerkungen zum Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung und zur Freizügigkeitsklausel, einschließlich der Artikel 2 und 4 und teilweise des Artikels 3, einzureichen. Sowohl der derzeitige tschechische Vorsitz als auch der künftige schwedische Vorsitz sind der Ansicht, dass bei der Auseinandersetzung mit den Fragen des Anwendungsbereichs und der Freizügigkeitsklausel in den ersten Verhandlungsrunden der Horizontalen Gruppe die erforderliche Klarheit bezüglich der Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Verordnung geschaffen und sich eine gute Grundlage für weitere Verhandlungen ergeben wird.
15. Der Vorsitz beabsichtigt, auf der Grundlage der schriftlichen Beiträge der Mitgliedstaaten und der Beratungen im Rahmen der Horizontalen Gruppe einen Kompromisstext zum Anwendungsbereich und zur Freizügigkeitsklausel auszuarbeiten.

16. Insgesamt wird die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ unter tschechischem Vorsitz zehn Sitzungen zum Vorschlag für einen Rechtsakt zur Cyberresilienz abgehalten haben.
  17. Der künftige schwedische Vorsitz plant, die Beratungen über dieses wichtige Dossier auf der Grundlage der während des tschechischen Vorsitzes erzielten Fortschritte fortzusetzen.
  18. Vor diesem Hintergrund werden der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat ersucht, die bei der Prüfung des Verordnungsvorschlags erzielten Fortschritte zur Kenntnis zu nehmen.
-